PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK.
AUSGABE B.

1. Beilage. Halle a. S., 23. Februar 1913. Nr. 16.

Photographische Chronik
und Allgemeine Photographen-Zeitung

Herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE, Halberstädter Strasse 7.
Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 16. 23. Februar. 1913.

Vorbereitungskursus für die Meisterprüfung im Photographengewerbe zu Berlin.

Am 1. Oktober läuft der Termin ab, bis zu welchem das Meisterexamen auch ohne vorher bestandene Gehilfenprüfung abgelegt werden kann. Die Handwerkskammer zu Berlin hat deshalb beschlossen, einen Vorbereitungskursus zur Ablegung des Meisterexamens einzurichten, um denjenigen Atelierbesitzern und Photographengehilfen, welche die für das Examen erforderlichen theoretischen Kenntnisse noch nicht besitzen, Gelegenheit zu geben, dieselben zu erwerben.

Um nun den im Erwerbsleben stehenden Interessenten die Teilnahme möglichst zu erleichtern, ist nach Rücksprache mit ausschlaggebenden Persönlichkeiten innerhalb des photographischen Gewerbes Gross-Berlins festgesetzt worden, dass der Unterricht nur einmal in der Woche, und zwar an jedem Mittwoch, stattfinden soll. Ebenso wurde anerkannt, dass der Unterricht nur dann ein nutzbringender sein kann, wenn die Teilnehmer mit frischen geistigen Kräften zu demselben kommen. Infolgedessen wurde der Beginn des Unterrichts auf 5 Uhr nachmittags gelegt, in dem Sinne, dass zuerst 2 Stunden Experimentalunterricht stattfindet und dann noch eine Stunde theoretischer Unterricht in Buchführung bezw. Gesetzeskunde.

Die Leitung des Unterrichts wurde dem Unterzeichneten übertragen, der auch bereit ist, auf Anfragen ein gedrucktes Programm zu versenden, das Auskunft über die Einteilung des Unterrichts gibt. Der Unterricht beginnt am Mittwoch, den 26. Februar, mit Experimentalchemie und Buchführung und zieht sich bis zum 8. September hin. Ferien sind vom 20. März bis zum 8. April inkl. (Osterferien), vom 8. Mai bis zum 20. Mai inkl. (Pfingstferien) und vom 10. Juli bis zum 12. August inkl. (Sommerferien).

Die Teilnehmergebühr für den ganzen, 57 Stunden ausmachenden Kursus beträgt 12 Mk. Die Anmeldungen zum Kursus, die bis zum 4. März angenommen werden, sind unter gleichzeitiger Einsendung der Teilnehmergebühr (12 Mk.) zu richten an die Handwerkskammer zu Berlin SW. 61, Teltower Strasse 1-4, mit der Angabe, dass die eingesandte Summe als Teilnehmergebühr für den Vorbereitungskursus für die Meisterprüfung im Photographengewerbe zu gelten hat.

Zum Schluss ist noch darauf hinzuweisen, dass die Aufgabe des Vorbereitungskursus nicht darin bestehen wird, dass die Teilnehmer ihre Meisterstücke in demselben machen, sondern dass in erster Linie die Grundlage für ein bestimmtes Mass theoretischer Kenntnisse gelegt werden soll. Nebenbei wird aber auch genügend die Praxis berücksichtigt werden, und es wird erwartet, dass die Teilnehmer, wenn ihnen bestimmte photographische Prozesse unter Mitteilung erprobter Rezepte vorgeführt worden sind, dass sie dann zu Hause sich auch in dem besprochenen Verfahren betätigen werden.

Um dieses zu erleichtern, erhält jeder Teilnehmer zum geeigneten Zeitpunkt gedruckte Rezepte und eine kurze schriftliche Anweisung zur Ausübung des Verfahrens.

Ferner wird der Leiter des Kursus im August und Anfang September Repetitionskurse in dem Sinne veranstalten, dass er sich für bestimmte Tagesstunden bereit stellt, einmal durch Rede und Gegenrede das Mass der erworbenen Kenntnisse festzustellen, und das andere Mal durch Kritik etwa zu Hause angefertigter Arbeiten weitere Anregung zu geben.

Die vereinigten Prüfungsausschüsse für das Photographengewerbe der Handwerkskammer zu Berlin versandten ein Anschreiben an die Kollegen, in welchem sie ausdrücklich darauf hinwiesen, dass es selbstverständlich nur zu begrüssen wäre, wenn auch solche Kollegen, die ein Meisterexamen nicht abzulegen brauchen, aber ein Bedürfnis zur weiteren Fortbildung empfinden, sich an dem Kursus beteiligen.

Direktor D. Schultz-Hencke,
Leiter des Kursus,
Berlin W. 30, Viktoria Luise-Platz 6.



Ueber die Innungspflicht der G. m. b. H.

Von Dr. jur. Hans Schneickert. [Nachdruck verboten.]

In der Zeitschrift „Die Photogr. Industrie“ vom 22. Januar d. J. befindet sich eine Notiz, dass der preussische Handelsminister in einem an den „Verein der Fabrikanten photographischer Artikel“ gerichteten Schreiben (und zwar vom 19. November 1912) klar und bündig dahin entschieden habe, dass die „Gesellschaften m. b. H.“ nicht verpflichtet seien, einer Zwangsinnung anzugehören. Demnach sei die in den Fragen 91 und 94 in Nrn. 98 und 102 der „Photogr. Chronik“ 1912 erteilte Auskunft unrichtig. Die Notiz hat einen etwas engen Horizont, insofern nämlich hierbei vorauszusetzen wäre, dass der preussische Handelsminister (wohl der Einfachheit halber?) die Reichsgesetze für alle deutschen Bundesstaaten interpretiere, und dass die in der „Photogr. Chronik“ veröffentlichte Rechtsauskunft nur für preussische Staatsuntertanen bestimmt sei. Die in der angegriffenen Rechtsauskunft hinsichtlich der Innungspflicht gemachte Unterscheidung zwischen „fabrikmässigem“ und nicht fabrikmässigem Betriebe ist nicht etwa eine Erfindung des Verfassers jener Auskunft, sondern findet sich ausser in § 100f, Ziffer 1, der Gewerbeordnung auch in dem neuesten Kommentar des Reichsgerichtsrates Dr. Neukamp, der in der Anmerkung 2a zu § 100 der G. O. wörtlich sagt: „Handelt es sich um einen fabrikmässigen Grossbetrieb zur Herstellung mechanischer oder optischer Instrumente oder photographischer Aufnahmen, so kann ein solcher einer Zwangsinnung nicht einverleibt werden.“ Wenn man nun von der Voraussetzung ausgeht, dass die G. m. b. H. zwangsinnungspflichtig sei, so ist, trotzdem diese als juristische Person zu gelten hat, sie in dieser Hinsicht doch nicht anders zu beurteilen, als eine physische Person, und es ist daher auch bei einer G. m. b. H. die Unterscheidung zwischen Fabrikbetrieb und Handwerkbetrieb sehr wohl am Platze. Weiter sagt Neukamp in seinem Kommentar zu § 1 der G. O., dass die juristischen Personen im Gebiete der G. O. den physischen Personen völlig gleichgestellt seien. Lange hat man auch diese Ansicht bekämpft, namentlich soweit die konzessionspflichtigen Gewerbebetriebe in Frage kamen, indem man nämlich sagte, dass von „persönlichen Eigenschaften“ der juristischen Personen nicht die Rede sein könne. Dabei habe man aber übersehen, dass die „persönlichen Eigenschaften“ der juristischen Personen nach den Handlungen ihrer Organe (Vorstand, Generalversammlung usw.) zu beurteilen sind, wie aus verschiedenen Gesetzesbestimmungen, z. B. auch aus § 62 des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H., zu entnehmen sei.

Wenn also auch juristischen Personen die in § 33 der G. O. vorgesehenen Konzessionen erteilt werden können, was auch heute noch teilweise bestritten, aber in Neukamps Kommentar mit ausführlicher Begründung bejaht wird, so liegt vom reichsgesetzlichen Standpunkt der Gewerbeordnung aus nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, eine G. m. b. H. anders zu behandeln, als eine physische Person, die zwangsinnungspflichtig ist. Daran ändert jedenfalls auch nichts die abweichende Ansicht eines Handelsministers; jedenfalls zeigt aber die Tatsache, dass die bayerische Regierung wie in Nr. 6 der „Photogr. Chronik“ vom 19. Januar d. J., S. 33, mitgeteilt ist, die Zwangsinnungspflicht der juristischen Personen, insbesondere auch einer G. m. b. H., bejahend beantwortet hat, dass von Reichsgesetzes wegen keine Hinderungsgründe vorliegen, eine G. m. b. H. innungspflichtig zu erklären.

Um noch speziell die Frage der Innungspflicht der G. m. b. H. in Preussen zu berühren, sei folgendes hierzu bemerkt:

In der preussischen Ausführungsanweisung zur G. O. vom 1. Mai 1904, Ziff. 96, Abs. 3, ist gesagt, dass juristische Personen nicht verpflichtet sind, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Handwerk errichtet ist. Während nun z B. die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist, hat wohl die G. m. b. H., wie aus § 13 des einschlägigen Gesetzes, betreffend die G. m. b. H, hervorgeht, die Rechte einer juristischen Person. Danach kann, wenigstens in Preussen, die G. m. b. H. als solche nicht zur Mitgliedschaft einer Zwangsinnung verpflichtet werden, aber bestimmt ihre Geschäftsführer, wie sich aus der in Nr. 11 der „Photogr. Chronik“ vom 5. Februar d. J. abgedruckten endgültigen Entscheidung des Regierungspräsidenten in Aurich aus der neuesten Zeit ohne jeden Zweifel ergibt. Da nach § 6 des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H., die Möglichkeit besteht, dass sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein können, ist also auch für Preussen die Möglichkeit geboten, eine ganze G. m. b. H. zur Mitgliedschaft einer Zwangsinnung heranzuziehen. Da jede G. m. b. H. (nach § 6) einen oder mehrere Geschäftsführer haben muss, die, wie nachgewiesen, zur Zwangsinnung herangezogen werden können, ist doch in der Hauptsache das erreicht, was die Anhänger der Zwangsinnungen angestrebt haben. Die Vertreter der Innungsgegner haben demnach gar keinen Grund, über Irrtümer oder Niederlagen der Innungsfreunde zu triumphieren.

Nach der gegenwärtigen, noch vielfach ungeklärten Sachlage haben die Vertreter der Innungsgegner also gar keinen Grund, Triumphe zu feiern; die Frage ist (nicht nur in Preussen) noch in Schwebe und wird wohl kaum in allen Fällen zur sieghaften Freude der Innungsgegner entschieden werden, wie ja die oben erwähnte endgültige Entscheidung eines preussischen Regierungspräsidenten jetzt schon erkennen lässt. Dazu kommen noch die weiteren, im Gutachten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages angeführten Gründe, die in Nr. 14 dieser Zeitschrift vom 16. Februar 1913 ausführlich dargestellt wurden.

Lehren aus der Geschäftshandhabung der Grossbetriebe und deren Nutzanwendung auf den normalen Atelierbetrieb.

Auszug aus dem Vortrag, gehalten von E. Schönewald in der Versammlung des Schleswig-Holsteinischen Photographen-Vereins zu Rendsburg am 3. Februar 1913.

Bei der Erörterung dieses Themas wird es unvermeidlich sein, dass auch Punkte berührt werden, die nicht durchaus unbekannt sind; immerhin lässt sich auf Grund langjähriger, eigener Beobachtung in der geschäftlichen Praxis wohl auch manches vorbringen, was dem einen oder anderen als Fingerzeig für seine geschäftliche Betätigung dienen könnte.

Wenn man zu den Lehren aus der geschäftlichen Handhabung der Grossbetriebe kommen will, so muss naturgemäss zunächst diese Geschäftshandhabung in den Grossbetrieben etwas genauer betrachtet werden. Man wird vorteilhaft hierbei von drei Gesichtspunkten ausgehen. Zuerst wird man hier die „technische" Handhabung des Geschäftsbetriebes berücksichtigen. In diesem Sinne ist jedoch das „Technisch" nicht etwa in Anwendung auf die photographische Technik zu verstehen, sondern vielmehr lediglich in bezug auf den geschäftlichen Betrieb. Demnach gehören also besonders die Rechnungsführung, das Rechnungswesen hierher. Dann bildet einen weiteren Gesichtspunkt die Organisation des Betriebes, die Verteilung der Rollen, und die geschäftlichen Aufgaben der in dem Betriebe beschäftigten Personen.

Als dritter Punkt wäre die Propaganda im geschäftlichen Betriebe eines kaufmännisch geleiteten Unternehmens zu berücksichtigen.

Es darf wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass die photographischen Grossbetriebe durchaus auf kaufmännischer Grundlage beruhen. Die Rechnungsführung, resp. die Buchführung, ist hier durchaus kaufmännisch geregelt, derart, dass dieselbe jederzeit den Ueberblick gestattet, in welchem Umfange sich die Organisation des Unternehmens bewährt, sowie auch ob und in welchem Masse die ausgeübte Propaganda für die Erweiterung und Ausdehnung des geschäftlichen Unternehmens diese ihre Zwecke erfüllt.

Diese Propaganda bedeutet also die Betätigung in dem Sinne, die Geschäftsmöglichkeiten zu vergrössern, das Geschäft in recht weiten Kreisen bekanntzumachen und eine recht zahlreiche Kundschaft zu erwerben. Hierunter fällt also jede werbende Tätigkeit. Auch die gelieferten Erzeugnisse sollen an sich eine werbende Tätigkeit ausüben; dennoch ist heute im kaufmännischen Betriebe das Hauptwerbemittel die Reklame.

„Wie kann jemand wissen, dass ich etwas für ihn habe, wenn ich es ihm nicht sage." Dies der Ausspruch eines Amerikaners, welcher durchaus die innere Berechtigung der geschäftlichen Reklame dartut. Freilich ist es gerade dieses Gebiet, auf welchem von Grossbetrieben auch die Grenzen überschritten werden, welche nach Ansicht der jeweils herrschenden Anschauungen, nach dem Urteil der Allgemeinheit für jede reelle geschäftliche Betätigung gezogen sind. Die weitere werbende Betätigung ist auch in den Verhandlungen mit dem Kunden, welcher durch die Reklame veranlasst, das betreffende Geschäft betritt, zu erblicken. Es handelt sich bei den Aufträgen, welche in einem photographischen Geschäft erteilt werden, um die Anfertigung bestimmter Werke; die rechtliche Grundlage für den Auftrag bildet also hier der Werkvertrag.

Es ist nun durchaus verständlich und gerechtfertigt, wenn bei den Verhandlungen vor dem Abschluss dieses Werkvertrages derjenige — oder, wie es in photographischen Betrieben ja wohl meist der Fall ist, diejenige — darauf hinzuwirken sucht, dass der Auftrag so erteilt wird, dass der Werkvertrag so abgeschlossen wird, dass für das Geschäft ein angemessener, aber immer nach Lage des Falles möglichst hoher Nutzen bleibt. Es ist nicht gesagt, dass die werbende Betätigung in diesem Sinne immer in einem Aufschwatzen bestehen muss, wenngleich auch hierin in so manchen Grossbetrieben bedeutend weiter gegangen wird, als für einen normalen Atelierbetrieb zu empfehlen sein wird. Denn man darf nicht vergessen, dass nur zu leicht durch eine zu weit gehende Beeinflussung in diesem Sinne bei dem betreffenden Kunden eine tiefgehende Missstimmung hervorgerufen werden dürfte, welche zwar für den Grossbetrieb weniger nachteilig sein wird, da eben dieser durch eine ausgedehnte marktschreierische Reklame, die oft als direkt unlauter bezeichnet werden muss, auch wenn sie nach den Gesetzesparagraphen nicht immer als solche nachzuweisen und zu fassen ist, vielfach neue Kunden heranzuziehen in der Lage ist, was sich für den normalen Atelierbetrieb nicht in dem Umfange durchführen lassen würde, da eben hier diese Reklamemittel nicht anzuwenden sein werden.

Immerhin wird auch der Berufsphotograph auf die soeben besprochene „werbende Betätigung" etwas mehr Gewicht legen dürfen und müssen, als dies bisher in den meisten Atelierbetrieben geschieht.

Der Vortragende besprach darauf in längeren Ausführungen die verschiedenen Reklamemittel, deren sich

die Grossbetriebe in der Hauptsache bedienen, und bezeichnete als solche einmal die meist von den Grossbetrieben oft gewählten Etablissementsbezeichnungen, die sich dem Gedächtnis des Kunden in der Regel fester einprägen, als die vielfach weniger geläufigen Familiennamen; dann aber auch die Inserate in Tageszeitungen, welche vielfach freilich in unlauterer Weise durch besonders niedrige Preisangebote, die später durch die oben geschilderte „werbende Betätigung" bei der Auftragserteilung, d. h. also durch die überredende Betätigung ausgeschaltet werden, auf die grosse Masse des Publikums wirken sollen und wirken.

Man könne also auch hier gewissermassen bei den Grossbetrieben in der Photographie das Grundprinzip der Warenhäuser feststellen, wie es schon Zola in seinem „Zum Paradies der Damen" (Au Bonheur des Dames) so handgreiflich geschildert habe. — „Anlocken der Kundschaft um jeden Preis — das Weitere werde sich dann schon finden."

Weitere Reklamemittel der Grossbetriebe sind die direkte Verteilung von Reklamezetteln und die Angebote von Gratiszugaben, Gratisvergrösserungen.

Die Organisation der Grossbetriebe sei eine derartige, dass alle hier für das Geschäft tätigen Personen in ihrer geschäftlichen Tätigkeit voll beschäftigt, oft genug stark ausgenutzt seien.

Hieraus ergäben sich dann die Lehren, welche man aus der Geschäftshandhabung der Grossbetriebe ziehen könne. Freilich wird man dabei nicht alles, was bisher dargelegt wurde, in der gleichen Weise auf den normalen Atelierbetrieb übertragen können. Besonders auf dem Gebiete der geschäftlichen Organisation und der Propaganda aber wird man auch im normalen Atelierbetrieb vielfache Aenderungen der bisherigen Handhabung eintreten lassen können.

Namentlich auch sei zu betonen, dass hinsichtlich etwas strafferer Organisation die meisten Photographen sich die Grossbetriebe im Geschäftlichen getrost zum Vorbild nehmen dürften. Dagegen könne natürlich das oben erwähnte, oft zu zweifelhaftem Wettbewerb führende Prinzip in der Propaganda von dem normalen Atelierbetrieb nicht übernommen werden. Immerhin könnten auch hier einige Nutzanwendungen vielleicht von Vorteil sein.

So ist es nicht einzusehen, weshalb nicht auch der Berufsphotograph in etwas ausgedehnterem Masse als bisher zu Inseraten in Tageszeitungen greifen solle, um eine zweckentsprechende Reklame auszuüben. Namentlich werden hier besondere Gelegenheiten, wie etwa das Weihnachtsfest, Ostern, Pfingsten, Konfirmationen usw., entsprechend zu berücksichtigen sein. Die Reklamezettel der Grossbetriebe können die normalen Atelierbetriebe nicht in dieser Weise übernehmen, ohne dem Ansehen des Geschäfts zu schaden. Der Vortragende empfiehlt hier jedoch, nicht ganz ausser acht zu lassen, dass auch dem Photographen durch kleine Reklamebroschüren ein wertvolles Propagandamittel zur Verfügung stehe, und erörtert dies des näheren, wobei freilich allgemein gültige Regeln nicht aufgestellt werden könnten, da hier die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Atelierbetrieben, auch zwischen Grossstadt und Kleinstadt, zu grosse Differenzen zeigen.

Als wichtigstes Reklamemittel des Berufsphotographen sei die Schaukastenreklame zu bezeichnen, die jedoch in anderer Weise als vielfach üblich, ausgeübt werden müsse. Der Schaukasten darf nicht etwa nur zweimal im Jahre mit neuen Bildern beschickt werden; auch muss dafür Sorge getragen werden, dass die ausgestellten Bilder durchaus geeignet sind, das Interesse des Publikums zu erwecken. Auch über diesen Punkt gibt der Vortragende unter Bezugnahme auf verschiedene eigene Erfahrungen, welche er in anderthalb Jahrzehnten machen konnte, eine Anzahl von Vorschlägen bekannt.

Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Alfons Schneider, Photograph, Tempelhof bei bei Berlin, Borussiastrasse 19; gemeldet durch Herrn Paul Höffmann.

„ Paul Genthe, Photograph, Wilmersdorf bei Berlin, Hildegardstrasse 12; gemeldet durch Herrn Osc. Brettschneider.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr H. Kögler, Photograph, i. Fa.: Karl Wahl, Schöneberg bei Berlin, Hauptstrasse 156.

Berlin, den 14. Februar 1913

Der Vorstand.
I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,
Berlin NW. 5, Kruppstrasse 12.

Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Max Vollmer, Photograph, i. Fa.: M. Seifert, Freiberg i. Sa., Poststrasse 11.

„ Felix Romroth, Dresden-A., Galeriestrasse 16.

„ Erich E. Werther, Photograph, Wilsdruff i. Sa., Parkstrasse 134.

Photographen-Zwangsinnung der Grafschaft Glatz.

Die erste Versammlung fand am 16. Januar statt, und wurden in den Vorstand folgende Kollegen gewählt: I. Vorsitzender: Meier-Glatz; ferner Obst-Neurode, Fiala-Neurode, Gröger-Glatz und Giebel-Kudowa. Die nächste Sitzung ist eine ausserordentliche und findet Donnerstag, den 6. März, statt. Einladungen nebst Tagesordnung sind an jedes Mitglied per Druck-

3. BEILAGE ZUR PHOTOGRAPHISCHEN CHRONIK.

Nr. 16. Halle a. S., 23. Februar. 1913.

Verschiedenes.

Photographen-Innung (Zwangsinnung) zu Berlin.

Ausserordentliche Versammlung am 27. Februar, abends pünktlich 8 Uhr, im Theatersaal der „Kammersäle“, Teltower Strasse 1/4.

Tagesordnung:

1. „Die Aufgaben unserer Innung.“ Referent: Herr Heinrich Lichte.
2. Ausschusswahlen: a) Wahl der zwei Beisitzer zum Ausschuss für das Gehilfenwesen; b) Wahl der zwei Beisitzer zum Ausschuss für das Lehrlingswesen.
   (Hierzu können nur Damen oder Herren gewählt werden, die selbständig sind, die Ausbildungsbefugnis besitzen und ständig Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigen.)
3. „Ueber Ziel und Aufbau photographischen Unterrichts.“ Kurzer Vortrag des Herrn Direktor Schultz-Hencke.
4. „Lehrlingsausbildung und Prüfung.“ Kurzes Referat des Herrn Johannes Lüpke.
5. Wahl des Vorsitzenden und der drei Beisitzer zum Gehilfen-Prüfungsausschuss. (Siehe Anmerkung zu Punkt 2.)
6. Wahl der Beauftragten (Lehrlingskontrolle § 39 des Statuts).
7. Entwurf zum Haushaltungsplan für 1913.
8. Anschluss an den Innungsausschuss zu Berlin.

Der Vorstand:

Heinr. Lichte, I. Vorsitzender. Hugo Kammer, I. Schriftführer.

Mit der Versammlung ist eine Ausstellung photographischer Bedarfsartikel verbunden, die um 7 Uhr beginnt und von folgenden Firmen beschickt ist:

1. Friedrich Schneider Nachf., Bandlow & Tragbar, S. 42, Gitschiner Strasse 64: Photographiekartons.
2. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering): Ausstellung von Bildern auf Fogas-Papier mit Senol getont. Vorführung der Senol-Tonung.
3. K. Weinert, Bogenlampen-Fabrik, SO. 33, Muskauer Strasse 24: Elektrische Aufnahme- und Kopierlampen.
4. Gesellschaft für flüssige Gase Raoul Pictet & Co., Wilmersdorf, Hildegardstrasse 12a: Apparate für Kunstlicht, Phoebus-Licht.
5. Trockenplattenfabrik „Berolina“, Inh.: J. Gebhardt, Niederschönhausen, Podbielskistrasse 1: Graphos-Platten, farbenempfindliche Platten usw.

Angebote.

Altbekanntes Geschäft I. Ranges

mit prachtvollen Räumen und gediegenem, reichhaltigem Inventar, sowie Wohnung, in vorzüglicher Lage einer Grossstadt Mitteldeutschlands spottbillig **zu verkaufen.**

Gefl. Anfragen unter **A. 137** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Hofphotograph

verkauft gut gehendes **Geschäft** (Inventarwert etwa 6000 Mk.) für 7500 Mk. ohne Firma, resp. für 9000 Mk. mit Firma, nur gegen bar. Billige Miete. Offerten mit Referenzen unter **A. 149** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Für Anfänger sichere Existenz!

In einer aufblühenden Stadt des Erzgebirges ist ein in vollem Gange befindliches **Atelier** (seit 10 Jahren im Betriebe) mit sämtlichem Inventar wegen Beteiligung an grösserem Unternehmen, zu jedem annehmbar. Preis sofort zu verkaufen. Nur ernstliche, kurz entschlossene Reflektanten, welche über einige Mille verfügen, erfahren Näheres unter **A. 165** durch die Exped. d. Ztg.

Stellennachweis.

Angebote.

Mitarbeiter

erhalten im **Rheinisch-Westfälisch. Industriebezirk** jederzeit lohnende Stellung sofort nachgewiesen. Zu wenden an den **Arbeitsnachweis der Photographen-Zwangsinnung,** Herrn **Aug. Arnold,** Bochum. (135)

Für sofort oder später wird für ein Reisegeschäft **tücht., flotter**

Gehilfe

gesucht, d. nach eigen. Wunsch entweder nur innen oder gemischt beschäftigt wird. In letzterem Falle wird einige Routine in Freilichtaufnahmen vorausgesetzt. Apparate mit Doppelanastigm., sowie bei Bedarf Fahrräder nebst zwei Begleitern zu Dienstleistungen werden gestellt. Flotte, kleine Neg.- u. Pos.-Retouch., sowie Beherrschung des Bromsilberdrucks Bedingung. Gehalt, weil Provision, 130 bis 200 Mk. monatl., jedoch 130 Mk. Mindestgehalt. Reisegeld wird nach 3 Mon. zurückerst. Ang. mit Zeugnisabschr. u. Bild an **E. Teichert,** Postkarten-Verlag, z. Zt. Mohrungen (Ostpr.).

Für ein erstes Atelier in Berlin wird ein

Ia. Negativ-Retouch.,

welcher geschickter Zeichner sein muss, baldigst in dauernde Stellung gesucht.

Gefl. Offerten unter **A. 162** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Geübter (163)

Kopierer,

der sämtliche Druckverfahren beherrscht, wie Mattalbumin, Kohle, Platin, Hoechheimer-Gummidruck, Bühler Kohle, zum 1. März gesucht. Es wird nur auf eine erste Kraft reflektiert.

Eugène Coubillier, Köln, Hohenstaufenring 36.

Frankreich!

Un specialiste **Tireur-Vireur** („Tonen“) pour tous les papiers modernes et surtous pour le Van Bosch et albumine mat Trapp et Munch, ayant assez longe pratique est demandé de suite. Place stable et bon appointement. S'adresser à **M. Mischkind,** Photographie, 25, rue d Inkermann, Roubaix (Nord) France. (161)

Zum 1. März suche ich einen tüchtigen, soliden (153)

Gehilfen für Alles,

der besonders guter Retoucheur und Operateur sein muss. Ich bitte Bewerber höflichst um Einsendung von Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche bei freier Station, Zeugnisabschriften u. eigenem Bild. Photograph **August Iwersen,** Wilhelmshaven.

Gehilfe für Alles

zum 15 März oder 1. April in selbständige Stelle gesucht. (155)

Offerten mit Zeugnissen, Gehaltsansprüchen und Bild erbeten an Photographie **Willy Engel,** Hayingen i. Lothr.

Geschäftsführer,

welcher vorzüglicher Operateur und Retoucheur sein muss, findet Gelegenheit, sich eine dauernde Position bei hohem Gehalt, mit Gewinnanteil und späterer Beteiligung, **ohne** Kapital, zu verschaffen.

Herren, welche durch Referenzen ihr Können nachweisen, dabei verträglichen Charakter haben, bitte ich, mit mir in Verbindung zu treten.

Albert Meyer,
Inhaber: **Hugo Julius,** Hofphot., Hannover.

Gesuche.

Junger, strebsamer (164)

Gehilfe für Alles,

19 Jahre alt, welcher am 1. April seine vierjährige Lehrzeit beendet, sucht dauernde, angenehme Stellung.

Offerten mit Gehaltsangabe erb. an **Ernst Riedel,** per Adresse: **L. Tegtmeyer,** Rüstringen I (Oldb.), Peterstrasse 2.

Junger, erstklassig. **Operateur, Labor. u. Retouch.,** gewissenh., sowie beste Technik beherrschend, zugleich tücht. Freilicht-Operateur und perfekter Kohledrucker, befähigt, den Chef in jeder Weise zu vertreten, sucht zum 15. März oder später seine Stellung zu verändern. Tadellose Zeugnisse, Auszeichnung. und Probearbeiten stehen zur Verfügung. Gehaltsanspruch: 180 Mk. monatl. Gefl. Offerten unter **A. 154** an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Wilhelm Knapp, Spezialverlag für Photographie, Halle (Saale).

Verlagsverzeichnis kostenfrei. Bezug durch jede Buchhandlung.

Jahrbuch

für

Photographie und Reproduktionstechnik

für das Jahr

1912.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner herausgegeben

von

Hofrat Dr. **Josef Maria Eder,**

korr. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien, Direktor der k. k. Graph. Lehr- und Versuchsanstalt und o. ö. Professor an der k. k. Technischen Hochschule in Wien.

Sechsundzwanzigster Jahrgang.

Mit 252 Abbildungen im Texte und 17 Kunstbeilagen.

Preis Mk. 8,—, in Ganzleinenband Mk. 9,50.

Das Edersche Jahrbuch ist das einzige Werk, welches im Zusammenhang alle Fortschritte des letzten Jahres aus dem Gebiete der Photographie und Reproduktionstechnik bringt. Hier findet sich alles kritisch zusammengestellt und geordnet, was im In- und Auslande an Erfindungen gemacht und an Neuerungen und Verbesserungen vorgenommen wurde. **Es bildet eine notwendige Ergänzung zu unseren Fachzeitschriften, in denen sich alles dies nur zerstreut, vereinzelt und unzusammenhängend findet.** Für jeden

Fachphotographen, Reproduktionstechniker und Amateur,

selbst für jeden, der Reproduktionen nur machen lässt, ist es ein unentbehrliches Nachschlagewerk und ein treuer, zuverlässiger Ratgeber. Die sich von Jahr zu Jahr steigernde Nachfrage lässt erkennen, dass es allen gestellten Anforderungen gerecht wird.

sache am 20. d. M. gesandt worden. Die Sitzung beginnt nachmittags 4 Uhr im Hotel „Stadtbahnhof" in Glatz. Im Auftrage:

Josef Meier-Glatz, I. Vorsitzender.

Thüringer Photographen-Bund.

Ein schwerer Verlust, den ein liebes Mitglied unseres Bundes betroffen, berührt uns auf das schmerzlichste.

Am 17. d. M. verschied plötzlich und unerwartet nach gut überstandener Blinddarm-Operation

Herr Hofphotograph **Carl Held**

aus Weimar,

Sohn unseres Vorstandsmitgliedes Louis Held.

Wir verlieren in ihm einen unserer strebsamsten Kollegen, der berufen erschien, das Werk seines Vaters in würdiger Weise fortzuführen.

Wir werden ihm allezeit ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Thüringer Photographen-Bund.
I. A.: Paul Strnad.

Photographen-Innung für den Regierungsbezirk Marienwerder.

(Sitz: Thorn.)

Zur Regelung des Lehrlingswesens.

In Nr. 8 des Bunzlauer „Photograph" lässt ein Herr T. L. seinen Zorn los über die von uns erlassenen und von den Innungen Königsberg, Danzig, Elbing und Insterburg angenommenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Da Herr T. L. nun in seinem Berichte keine eigenen Geistesblitze leuchten lässt und Angaben zur besseren Regelung nicht macht, sondern nur an unseren Vorschriften herumkritisiert über das, was ihm nicht gefällt und ihn besonders trifft, so können wir aus seiner Erwiderung ein Schuldbekenntnis ersehen.

Diese Vorschriften sind Erfahrungen unserer neunjährigen Tätigkeit. In diesen ist alles zusammengefasst und festgelegt, um hier einen wirklich guten Nachwuchs zu garantieren.

Es soll auch dadurch der Lehrlingszüchterei energisch entgegengetreten werden. Des materiellen Gewinnes halber werden Damen in Massen in 6 Monaten in Einzelfächern ausgebildet und in die Welt geschickt, um Geld zu verdienen, und diese sind es, die in die Warenhäuser flüchten. Ferner werden Lehrlinge in übergrosser Zahl in einzelnen Geschäften grossgezogen, um Gehilfen zu ersparen. Die allgemeinen Kenntnisse dieser Lehrlinge sind gleich Null. Hier hat die Innung den eisernen Besen anzusetzen und gründlich Auskehr zu halten, und dieses fürchtet Herr T. L.

Wir stehen auf dem Standpunkte, dass der Lehrling nach 2 Jahren so weit ausgebildet sein muss, dass er im dritten Jahre den Gehilfen vollständig ersetzt. Wir haben dieses bis jetzt so gehandhabt, und jedes Mitglied ist damit sehr zufrieden.

Zwei bekannte Obermeister wohnten unserer letzten Gehilfenprüfung bei. Es wurde nur das Prädikat „befriedigend" gegeben. Trotzdem erklärte einer der Obermeister, diese Prüfung sei wie eine Meisterprüfung bei unserer Handwerkskammer gewesen. Sie sehen nun, Herr T. L., dass diese von uns erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens unserem Nachwuchse zum Segen gereichen. Wenn Sie ebenso verfahren wie wir, dann arbeiten Sie mit an der Hebung unseres Standes. Wir müssen daher die Einwendungen des Herrn T. L. als nichtssagend zurückweisen.

Der Vorstand: Gerdom.

Verein Schlesischer Fachphotographen. (E. V.)

Sitz: Breslau.

Protokoll der Monatsversammlung vom 27. November 1912 in Breslau (Konzerthaus).

Die Sitzung wurde um 8¾ Uhr von dem II. Vorsitzenden eröffnet. Er begrüsst die Kollegen, insbesondere den als Gast anwesenden Vertreter der Württembergischen Feuerversicherung, Herrn Schlamm-Breslau, welcher zu Punkt 4 der Tagesordnung das Referat übernommen hatte.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wurde dasselbe genehmigt. Hierauf erfolgte die Aufnahme von Herrn Mürrle-Breslau. Angemeldet wurde durch Herrn Zerner-Breslau Herr Photograph Rich. Zimmer-Obernigk.

Punkt 3: Einiges über die neuen 50 Pf.-Geschäfte, rief eine lebhafte Debatte hervor. Nachdem darüber die grösste Anzahl der Kollegen gesprochen, wurde folgender Antrag eingebracht: „Die bereits getroffenen Massnahmen des I. Vorsitzenden werden gutgeheissen; dem bereits erstatteten Strafantrag möge noch eine weitere Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs hinzugefügt werden." Daran anschliessend wurden noch die Fragen erörtert: 1. Wie stellt sich die Zwangsinnung derartigen Geschäften gegenüber? 2. Ist eine G. m. b. H. verpflichtet, einer Zwangsinnung anzugehören? 3. Müssen die Photohändler einer Zwangsinnung beitreten?

Zu Punkt 4: Negativ- und Haftpflichtversicherung, erteilt der Vorsitzende Herrn Schlamm das Wort zu seinem Vortrag. In ausführlicher Weise erklärt derselbe die Haftpflicht- und Unfallversicherung. Der Stuttgarter Verein, welcher bereits über 2000 Verträge abgeschlossen habe, biete jedem Mitglied des Vereins Schlesischer Fachphotographen, falls ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, einen Rabatt von 10 Prozent. Weiter empfahl er die Einbruch-, Diebstahl- und Glasversicherung; auch gab er Auskunft über Selbstversicherung. Was wohl alle Kollegen am meisten interessiert hätte, war die Negativversicherung, leider musste dieser Punkt auf eine der nächsten Sitzungen verschoben werden, da ein neuer Vertragsentwurf ausgearbeitet

wird und derselbe bis heute noch nicht vorliegt. Hier auf dankt der Vorsitzende Herrn Schlamm für seinen Vortrag.

Bei Punkt 5: Verschiedenes, wurde über diverse Entwickler diskutiert, wobei darauf hingewiesen wurde, dass bei manchem alkalischen Entwickler die damit Arbeitenden starke Hautausschläge bekommen.

Schluss der Sitzung 10¼ Uhr.

H. Götz, I. Vorsitzender. — Richard Strauch, Schriftführer.

Fränkischer Photographen-Bund (E. V.).

Sitz: Nürnberg.

Einladung.

Unsere diesjährige VIII. Wanderversammlung findet am Mittwoch, den 26. Februar, in Erlangen statt.

Mit derselben wird auch diesmal wieder eine Ausstellung von Neuheiten verbunden sein, und haben uns unter anderem die „N. P. G." sowie die Firma Emil Bühler ihre Unterstützung freundlichst zugesagt

Wir laden daher unsere Mitglieder und Freunde des Bundes zu recht zahlreicher Beteiligung freundlichst ein.

Programm:

Abfahrt Nürnberg, Hauptbahnhof: 12 Uhr 3 Min. nachmittags.

Abfahrt von Bamberg: 12 Uhr 17 Min. nachmittags.

Ankunft Erlangen: 12 Uhr 30 Min. und 12 Uhr 53 Min. nachmittags.

Treffpunkt Erlangen: Restaurant „Oppelei".

2 Uhr nachmittags: Besuch der Städtischen Gemäldegalerie unter Führung des Herrn Prof. D. Curzius.

4 Uhr nachmittags: Besuch der Röntgen-Abteilung in der Elektrotechnischen Fabrik von Reiniger, Gebbert & Schall.

Abends 7 Uhr: Sitzung im „Eisenbahn-Hotel."

Die Tagesordnung wird noch besonders bekanntgegeben.

Rückfahrt nach Nürnberg: abends 10 Uhr 49 Min.
„ „ Bamberg: „ 12 Uhr 26 Min.

Fabrikanten, welche gesonnen sind, Neuheiten auszustellen oder vorzuführen, sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand:

Carl Freytag, I. Vorsitzender. — Stefan Simon, I. Schriftführer.

Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Protokoll der Versammlung am Montag, den 11. November 1912, in Kiel, „Münchener Bürgerbräu".

Kurz vor 8 Uhr abends wird durch unseren I. Vorsitzenden Herrn Mertens die Versammlung mit einigen Begrüssungsworten eröffnet, sodann wird vom Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und ohne Einspruch genehmigt. Der Vorsitzende teilt der Versammlung den Tod zweier unserer Mitglieder, Schwennessen-Tondern und Rogall-Lübeck, mit; die Mitglieder erheben sich zu Ehren der Verstorbenen von ihren Sitzen. Im Auftrag des Vorstandes gibt der unterzeichnete Schriftführer den Bericht des Vorstandes; da gegen denselben keine Einwendungen erfolgen, wird er genehmigt. Kollege Rompel fragt an, ob die Versammlung nicht die Gelegenheit benutzen wolle und Herrn Schwier zu seinem 70. Geburtstage ein Glückwunschtelegramm zu übersenden. Für diesen Vorschlag findet Herr Rompel keinen Beistand. Nunmehr erstattet der Geschäftsführer den Kassenbericht, derselbe schliesst in Einnahme und Ausgabe mit 1258,36 Mk. ab. Das Vereinsvermögen betrug am 31. August 1304,76 Mk.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Wahl von Vorstandsmitgliedern, glaubt der Schriftführer der Versammlung empfehlen zu müssen, an Stelle der ausscheidenden zwei Vorstandsmitglieder, die beide schon eine lange Reihe von Jahren ihre Aemter bekleiden, einmal neue Herren zu wählen, um auf diese Weise dem Vorstand frische Kräfte zuzuführen. Der I. Vorsitzende schliesst sich den Ausführungen an und bittet zunächst, einmal von seiner Wiederwahl abzusehen. Ganz anderer Meinung ist nun unser II. Vorsitzender Herr Urbahns und mit ihm auch die Versammlung. Derselbe schlägt vor, Herrn Mertens durch Zuruf wiederzuwählen; es geschieht. In gleicher Form erfolgt auch die Wiederwahl des Geschäftsführers; beide Herren erklären sich zur Wiederannahme ihrer Aemter bereit. Als Kassenprüfer werden die Herren Kühnel-Hamburg und Hinz-Flensburg gewählt.

Herr Rompel kommt noch einmal auf den Bericht des Schriftführers zurück, und zwar soweit derselbe den gerügten oftmals schwachen Versammlungsbesuch betrifft. Herr Rompel gibt auch dem Vorstand etwas schuld, weil derselbe nicht immer die Tagesordnungen so gestaltet, dass diese auch ein wirkliches Interesse der Mitglieder erwecken. Er empfiehlt, den Mitgliedern immer etwas Greifbares: aus der Praxis, für die Praxis zu bieten, er erinnert an die so interessanten und belehrenden Versammlungen des Nordwestdeutschen Photographen-Bundes, die sich immer infolge der Darbietungen eines so grossen Besuches erfreuen. Auch der wirtschaftlich schlechten Geschäftslage misst er sehr viel Schuld bei, der Verein müsse durch einen eventuellen Zuschuss an die minder bemittelten Mitglieder auch diesen den Besuch der Versammlungen ermöglichen, damit auch diese durch den Gedankenaustausch Nutzen für sich hätten. Herr Urbahns schliesst sich den Ausführungen an und schlägt vor, für die nächste Versammlung es erst einmal zu versuchen, Herrn Emil Schönewaldt-Bunzlau für einen Vortrag zu gewinnen.

Inzwischen haben die Kassenprüfer die Kasse geprüft und in Ordnung befunden, die Herren beantragen, dem Geschäftsführer und dem Vorstand Entlastung zu erteilen; es geschieht.

Für die nächste Versammlung wird Rendsburg in Vorschlag gebracht und gewählt.

Der Vortrag des Herrn **Rompel** über Vergrösserungen ohne Positivretouche, mit Demonstrationen, erweckte das grösste Interesse aller Anwesenden. Von dem seinerzeitigen Angebot von „Ueber Land und Meer", betreffend Lieferung der billigen Bilder, angefertigt durch die N. P. G., weiter zu den Vergrösserungen auf Bromsilber, womit heute durch billige Geschäfte Stadt und Land überschwemmt werden, ausgehend, kommt Redner auf sein eigentliches Thema. Er behauptet, dass ein nicht zu kleiner Teil des Publikums wohl das Verständnis für eine gute Vergrösserung habe, nur müssten wir den Bestellern Arbeit liefern, die nicht dem alltäglichen heute allgemein Gelieferten gliche. Dann, aber nur dann könnten wir höhere Preise erzielen. Gewiss sei es ja leichter, eine bestellte Vergrösserung an eine Spezialanstalt zur Anfertigung weiterzuliefern, das sei aber doch nicht das, was man ideelle Arbeit nennen könne, es müsse vielmehr so weit kommen, dass ein jeder Photograph selbst seine Arbeit mache, ein Mittel hierzu böte sich dem Photographen in der von ihm angewandten Arbeitsweise. Wenn nun auch nicht von heute auf morgen sich seine Arbeitsweise erlernen liesse, sondern vielmehr eine lange und dauernde Uebung dazu erforderlich sei, so sollten wir doch diese Uebung nicht scheuen, sondern uns mit ganzer Krafteinsetzung befleissigen, seine Weise zu lernen und in den eigenen Geschäften einzuführen. Redner gibt die Versicherung, dass bei einer solchen Arbeitsweise es uns allen gelingen würde, nicht allein höhere Preise, sondern auch mehr eigene Befriedigung zu erzielen, des weiteren auch an unseren Auftraggebern dankbare Kunden zu erhalten, die für Weiterempfehlung Sorge tragen würden.

Auf die Art der Arbeitsweise selbst an dieser Stelle einzugehen, ist dem Schreiber nicht möglich, da es zu weit führen würde, es soll aber doch gesagt sein, dass für diese Arbeitsweise gutes Sehen, Hineindenken in das zu vergrössernde Bild und zeichnerisches Können unerlässlich sind; wem dieses gegeben ist, dem stehen so viel technische Hilfsmittel zur Verfügung, dass er umgehend an die Versuche herangehen muss. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass in den Reihen der aufmerksamen Zuhörer der eine oder der andere sich an die Arbeit begeben wird, sich selbst zur Freude, seinen Kunden zu Dank. Am Schlusse seines Vortrages zeigt Redner uns noch eine Anzahl von Kopien nach Zeichnungen, Stichen, Holzschnitten, Lithographien usw.; er führt aus, dass auch in der Herstellung dieser Arbeiten die Photographen sich mehr als bisher in den Gedanken des Auftragggebers hineinversetzen müssten, sie müssten versuchen, den Kopien ein Aussehen zu geben, welches dem Original möglichst gleich käme; es liesse sich dieses durch verschiedene im Handel befindliche photographische Papiere erreichen, wie er an Beispielen hier zeige.

Reicher Beifall lohnte den Redner. Von seiten der Zuhörer wurde es sehr anerkannt, dass Kollege **Rompel** sein Können und seine durch lange Uebung erlangten Erfahrungen in so uneigennütziger Weise einem grösseren Kreis von Zuhörern kundgab. Der Vorsitzende dankt dem Kollegen in seinem wie auch in unserer aller Namen.

Als Mitglied lässt sich Herr **E. Max Kühnel**-Hamburg vorschlagen.

Wohl veranlasst durch den Tod einiger Mitglieder in diesem Jahre, schlägt unser II. Vorsitzender die Anschaffung eines Photographiealbums vor. Die Mitglieder des Vereins sollen dann zur Einsendung ihres Bildes aufgefordert werden; weiter soll versucht werden, die Bilder der verstorbenen Mitglieder zu erhalten. Die Versammlung erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden und beschliesst die Anschaffung eines Albums.

Zum Schluss gibt der Schriftführer einige Eingänge bekannt. Der Vorsitzende verliest ein Schreiben von Herrn **R. A. Schlegel**-Dresden, in welchem derselbe herzlichst dankt für die Hilfe unseres Vereins gelegentlich der Versammlung des C. V. in Kiel.

Mit Dank an die Erschienenen schliesst der Vorsitzende gegen 10 Uhr die Versammlung.

Mertens, I. Vorsitzender. — Otto Stiegler, Schriftführer.

Ateliernachrichten.

Innsbruck. Herr **Franz Breuning** hat die Handlung photographischer Bedarfsartikel von **Fritz Gratl** hierselbst, Maria Theresien-Strasse 34, käuflich erworben.

Kleine Mitteilungen.

— Die Errichtung einer Zwangsinnung für die Stadt- und Landkreise Duisburg, Hamborn, Dinslaken, Rees, Oberhausen, Essen, Mülheim-Ruhr, mit dem Sitz in Duisburg, ist von dem Regierungspräsidenten genehmigt worden.

— **Gratisvergrösserungen.** Die „Lübeckschen Anzeigen" enthalten folgenden Artikel:

„**Zur Warnung!** Die Angebote für Gratis-Bildervergrösserungen häufen sich in so bedenklicher Weise, dass es notwendig erscheint, das Publikum über die unsolide Geschäftsgebarung solcher Firmen wiederholt aufzuklären. Sogen. Kunstanstalten erbieten sich durch marktschreierische Reklame (Preisrätsel) und redegewandte Reisende, gegen Erstattung des Portos von 50 Pf. eine Vergrösserung nach einem eingesandten Bild zu liefern. Meistens aus Neugierde lassen sich viele zu einem Versuch verleiten. Erst wenn das Bild angekommen ist, sieht man, dass die 50 Pf. vollständig zum Fenster hinausgeworfen sind; denn das sogen. Bild ist ein völlig wertloser, für wenige Pfennige auf schlechtestem Papier hergestellter Rohdruck. In einem Anschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Bilder in diesem Rohzustand nicht belassen werden können, sondern dass sie erst durch „Retouche", welche die Anstalt für 3,50 bis 8 Mk. übernehmen will, einen besseren Anblick erhalten würden. Gleichzeitig wird zur Bestellung eines Rahmens von 5 bis 12 Mk. aufgefordert. Gehen nun die Besteller weiter auf diesen Leim und opfern noch 8,50 bis 20 Mk., so erhalten sie

per Nachnahme in einem fast wertlosen Rahmen ein ganz kunstloses Bild in schmutziger Ausführung, das nicht den geringsten Wert hat. In einer öffentlichen Warnung des Polizeipräsidiums in Aachen vor derartigen Angeboten heisst es unter anderem: ‚Wenn der Einsender einer Photographie aber geglaubt hat, für sein Geld eine Photographievergrösserung zu bekommen, wie man solche in den Auslagen der Photographen sieht, so erlebt er eine arge Enttäuschung, denn das Machwerk, welches er erhält, ist nicht wert, in der allerbescheidensten Umgebung aufgehängt zu werden.‘ Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft ist aber selten ein Erfolg zu erzielen, denn die Inhaber dieser Gesellschaften sind gerissene Geschäftsleute, die durch allerlei Hintertürchen die jetzt verschärften Strafbestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb zu umgehen wissen. Gelingt es wirklich einmal, ihr Manöver gerichtlich zu erfassen — so wurde kürzlich eine Dresdener Bilderfabrik für jeden Fall zu 1000 Mk. Geldstrafe verurteilt —, so werden sie sich künftig besser vorsehen. Als bestes Mittel, weite Kreise vor Reinfall, Schaden und Aerger zu bewahren, wird von den Verwaltungsbehörden und Fachvereinen die wiederholte Aufklärung des Publikums erkannt. Man sollte grundsätzlich seine Aufträge den am Platze befindlichen Photographen übergeben. Man schützt sich dadurch selbst vor Schaden, indem man für sein Geld künstlerische Arbeit erhält. Daneben ist es aber von Wichtigkeit, dass in jedem einzelnen Falle auch von Rechts wegen, soweit die Gesetze dies gestatten, vorgegangen wird. Namentlich die öffentlichen Rechtsauskunftstellen haben sich mit Nachdruck der Bekämpfung dieser Firmen angenommen. Die vom Verband der Rechtsauskunftstellen begründete Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen besitzt ein reiches Material über solche Firmen und ist zur Auskunfterteilung gern bereit. Die hiesige Rechtsauskunftstelle, Parade 1, ist dem genannten Verbande angeschlossen; sie erteilt Minderbemittelten in diesen Fällen wie in anderen Rechtsangelegenheiten kostenlos Rat und Auskunft.“

Es wäre zu wünschen, dass solche aufklärende Artikel in möglichst vielen Tageszeitungen verbreitet würden.

Büchersehau.

Photographischer Notizkalender für das Jahr 1913. Bearbeitet von Prof. Dr. A. Miethe und Prof. Dr. Fr. Stolze. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S. Preis 1,50 Mk.

Dass der Photographische Notizkalender wirklich einem praktischen Bedürfnis entspricht und deshalb sich einer stets wachsenden Auflage erfreut, dürfte wohl allgemein bekannt sein. Für das Jahr 1913 erscheint er zum 18. Male.

Als eiserner Bestand seines Inhalts sind wohl zu betrachten die Tabellen, die Anweisungen und Rezepte, welch letztere insofern eine Veränderung erfahren haben, als alte, nicht mehr gebräuchliche ausgeschaltet und durch neue praktischere ergänzt wurden (es sind deren im ganzen mehr als 300 Einzelnummern). Die modernen Druckverfahren finden weitere Berücksichtigung insofern, als neuere Vorschriften gegeben werden.

Im Anhang finden sich eine Anzahl nützlicher Notizen und Vorschriften für den Hausgebrauch, z. B. Ausschluss von Feuchtigkeit, Pyrogallus ohne Gelbschleier, rauchloses Verbrennen von Magnesiumband usw. Das Verzeichnis der täglichen Aufnahmen, welches dem Kalender früher eingeheftet war, wird jetzt auf Wunsch von dem Verlag unentgeltlich geliefert.

Das photographische Schutzgesetz und eine gute Eisenbahnkarte vervollständigen den reichen Inhalt des Kalenders. r.

Fragekasten.

a) Technische Fragen.

Frage 35. Herr *W. F.* in B. Aus welchen Teilen setzt sich eine gute, abziehbare Emulsion, auf Glasplatten zu verwenden, zusammen?

Antwort zu Frage 35. Abziehbare Emulsionen unterscheiden sich von gewöhnlichen nicht durch die Zusammensetzung, sondern nur durch die Art des Vergiessens, indem das Glas entweder mit einer Kautschukschicht oder wasserlöslichen Substanzen vorpräpariert wird.

Frage 36. Herr Dr. *B. S.* in Ch. Gibt es eine Methode, um nach Dreifarbennegativen auf bequeme Weise farbige Papierbilder herzustellen?

Antwort zu Frage 36. Von den vorgeschlagenen Verfahren gibt keines vollkommen befriedigende Resultate. Am besten bewährt in der Praxis hat sich die Pinatypie, zu der das Material von den Höchster Farbwerken in den Handel gebracht wird, und die darauf beruht, dass die Farbe aus drei in den drei Grundfarben gefärbten Teilbildern auf ein Blatt Gelatinepapier übergesaugt wird.

Frage 37. Herr *E. G.* in B. Ist für Aufnahmen entfernter Gegenstände in möglichst grossem Massstabe die Verwendung eines Teleobjektivs oder eines langbrennweitigen gewöhnlichen Objektivs vorzuziehen?

Antwort zu Frage 37. Teleobjektive besitzen den grossen Vorzug, dass bei ihnen nur ein verhältnismässig sehr kurzer Kameraauszug notwendig ist; andererseits haben sie den Nachteil der geringen Lichtstärke, da diese im Verhältnis der Vergrösserung abnimmt. Demgegenüber lassen sich natürlich langbrennweitige Objektive mit den gebräuchlichen Oeffnungen herstellen, machen aber ausserordentlich lange Kameraauszüge und dementsprechend umständliche Montierung erforderlich. Trotzdem ist man in letzter Zeit in der Praxis immer mehr zu ihrer Verwendung übergegangen, da die mit ihnen erreichbare Schärfe diejenige der Telesysteme weit übertrifft.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee.
Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.



Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.